

4. Werden Ansprüche mit Verspätung gegenüber der im Absatz 1 Buchstabe g) dieses Paragraphen genannten Frist geltend gemacht, so werden in dem Falle, wenn die Antwort auf den Anspruch innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Anspruchs gegeben wird und im Vertrag keine andere Frist für die Beantwortung festgelegt ist, die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens beim Schiedsgericht, dem Partner auferlegt, der die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs nicht eingehalten hat. Wenn das Schiedsgericht allerdings zu dem Schluß kommt, daß die Verzögerung bei der Geltendmachung des Anspruchs durch außergewöhnliche Umstände verursacht wurde, für die der Partner, der den Anspruch geltend gemacht hat, nicht verantwortlich ist, so kann das Schiedsgericht ausnahmsweise die Frage der Schiedsgerichtsgebühren in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entscheiden.

§98

1. Wenn aus der Sachlage nicht hervorgeht, wer für Mängel hinsichtlich der Menge oder der Qualität der Ware verantwortlich ist (Transportorganisation oder Frachtabsender) oder ein mitwirkendes Verschulden möglich ist und ein Anspruch bei der Transportorganisation geltend gemacht wird, muß der Käufer, um das Recht zur Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Verkäufer nicht infolge Fristversäumnisses zu verlieren, innerhalb der Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche dem Verkäufer mitteilen, daß er bei der Transportorganisation einen Anspruch geltend gemacht hat.

2. Wenn aus den Erklärungen der Transportorganisation oder der Entscheidung des Gerichts hervorgeht, daß der Frachtabsender die Verantwortung für den entsprechenden Anspruch zu tragen hat, so ist der Käufer verpflichtet, wenn im Vertrag keine andere Frist vorgesehen ist, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Ablehnung der Transportorganisation oder der Entscheidung des Gerichts, dem Verkäufer die Dokumente zu übersenden, die den Anspruch bestätigen. Den Dokumenten ist eine Kopie des Briefes der Transportorganisation oder der Entscheidung des Gerichts beizufügen. In diesem Fall gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen werden auch im Fall des Nichteintreffens (gänzlichen Verlustes) einer vom Käufer dem Verkäufer bezahlten Warenpartie an dem in der Versandinstruktion des Käufers vorgesehenen Bestimmungsort angewandt, wenn Ansprüche gemäß § 39 Absatz 4 gegenüber der Eisenbahn bei der Beförderung des Gutes im direkten Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr geltend gemacht wurden.

4. Die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen werden auch bei Nichteintreffen (ganzlichem Verlust) einer vom Käufer dem Verkäufer bezahlten Warenpartie angewandt, wenn der Frachtführer, gegenüber dem der Anspruch geltend gemacht wurde, von der Verantwortlichkeit aus Gründen entlastet wurde, die auch nicht vom Frachtabsender abhängen, die aber vor Übergang des Risikos des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Ware vom Verkäufer auf den Käufer entstanden sind.

§99

1. In der Mängelanzeige hinsichtlich der Qualität und der Menge müssen mindestens angegeben werden:

- a) die Bezeichnung der Ware entsprechend dem Vertrag;
- b) die Menge, hinsichtlich der der Anspruch erhoben wird;
- c) die Vertragsnummer;
- d) Angaben, die es ermöglichen festzustellen, hinsichtlich welcher Ware der Anspruch erhoben worden ist; bei Massengütern — Transportangaben, bei anderen Waren — Transport — oder andere Angaben;

- e) das Wesen des Anspruchs (Fehlmenge, Nichtübereinstimmung der Qualität, unvollständige Lieferung usw.);
- f) die Ansprüche des Käufers (Nachlieferung, Mängelbeseitigung usw.).

2. Die Mitteilung über die Geltendmachung eines Anspruchs auf Zahlung von Konventionalstrafe muß solche Angaben enthalten, die es dem Partner, dem gegenüber der Anspruch geltend gemacht wurde, ermöglichen, ihn zu prüfen und eine Antwort zu seinem Wesen innerhalb der im § 101 festgelegten Frist zu geben. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, müssen in der Mitteilung angegeben sein:

- a) die Vertragsnummer und in den entsprechenden Fällen auch die Positionen gemäß Vertrag (gemäß Anlage zum Vertrag), auf den sich der Anspruch bezieht;
- b) die dem Vertrag entsprechende Bezeichnung der Ware;
- c) die Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder der bilateralen Vereinbarung oder auf die Vertragsbedingungen, auf Grund derer die Ansprüche geltend gemacht werden;
- d) die Verletzung, die zur Geltendmachung des Anspruchs führte (Lieferverzug, Rückerstattung des gezahlten Betrages wegen unbegründeter Forderung, Verzug bei der Eröffnung des, Akkreditivs usw.);
- e) der geforderte Betrag;
- f) die Berechnung der Konventionalstrafe.

Wenn der Anspruch zwei oder mehrere Positionen des Vertrages (der Anlage zum Vertrag) betrifft, muß die Berechnung der Konventionalstrafe zu jeder Position einzeln angeführt werden.

3. Wenn bei der Geltendmachung eines Anspruchs irgendwelche Angaben, die in den Absätzen 1 oder 2 dieses Paragraphen genannt sind, fehlen, ist der Adressat des Anspruchs verpflichtet, dem Anspruchsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, durch welche Angaben die Mitteilung über die Geltendmachung des Anspruchs ergänzt werden muß. Falls der Adressat des Anspruchs dieser Pflicht nicht nachkommt, hat er später nicht das Recht, sich darauf zu berufen, daß der Anspruch unvollständig war.

4. Wenn der Anspruchsberechtigte die im Absatz 3 dieses Paragraphen erwähnte Mitteilung des Adressaten des Anspruchs zu einem Zeitpunkt erhalten hat, zu dem die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 97 verstrichen ist, oder gerechnet vom Tage des Erhalts der Mitteilung des Adressaten des Anspruchs, innerhalb der folgenden 14 Tage verstreicht, kann der Anspruchsberechtigte die Mitteilung über seine Ansprüche innerhalb von 14 Tagen, gerechnet von diesem Datum an, ergänzen, Unabhängig vom Ablauf der Frist für die Geltendmachung des Anspruchs.

5. In den in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen vorgesehenen Fällen wird die Frist für die Prüfung des Anspruchs gemäß § 100 und § 101 von dem Tage gerechnet, an dem der Adressat des Anspruchs die zusätzlichen Angaben, die den Anspruch gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Paragraphen ergänzen, vom Anspruchsberechtigten erhält.

6. Werden mit dem Anspruch hinsichtlich der Qualität und Menge nicht die ihn bestätigenden Dokumente vorgelegt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer zu fordern, unverzüglich die den Anspruch bestätigenden Dokumente zu übersenden. Hat der Verkäufer dieses Recht nicht wahrgenommen, so ist er danach nicht berechtigt, sich darauf zu berufen, daß der Anspruch unvollständig war. Hat der Verkäufer sein Recht wahrgenommen, die Vorlage der bestätigenden Dokumente zu fordern, der Käufer jedoch diese Pflicht in der festgelegten Frist nicht erfüllt, so werden die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang der Sache dem Käufer übertragen.

§100

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Anspruch hinsichtlich der Qualität oder der Menge der Ware zu prüfen und